

Bewerbungsbedingungen - Getreide für die Bundesreserve -

1. Lagervertrag

Die beschränkte Ausschreibung ist auf den Abschluss von Verträgen zur Lagerung von Weizen für die Bundesreserve gerichtet. Neben dem Lagerraum wird das Lagergeld pro Tonne und Monat sowie die Ein- und Auslagerungskosten ausgeschrieben. Die BLE wird, bezogen auf jedes Los, bei den Lagerhaltern einlagern, deren Lager wirtschaftlich am günstigsten sind, strategische Gesichtspunkte nicht entgegenstehen und deren Lager sich in den von der BLE für die Lagerung dieser Waren bestimmten Bundesländern befinden. Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. die Leistungspflichten des Bieters bestimmen sich nach diesen Ausschreibungsunterlagen.

Mit den Zuschlagsempfängern werden Verträge zur Lagerung von Weizen abgeschlossen. Diese Warenbestände dienen der Versorgung der Bevölkerung in Not- und Krisenfällen. Eine Garantie für eine Einlagerung, des Einlagerungszeitpunktes, eine bestimmte Lagermenge und der Lagerdauer kann nicht gegeben werden. In der Vergangenheit hat die durchschnittliche Lagerdauer ca. 10 Jahre betragen.

Die Lagerung dieser Ware unterliegt aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung.

2. <u>Angebote</u>

Bei Angebotsabgabe muss das Lager die baulichen Anforderungen der warenspezifischen Bestimmungen erfüllen.

- 2.1 Das Angebot ist rechtsverbindlich, vollständig, vorbehaltlos und original unterschrieben einzureichen.
- 2.2 Angebote sind schriftlich in deutscher Sprache zu richten an:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

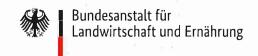
Hausadresse:

Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

oder

Postfachadresse: 3

53168 Bonn



Das Angebot ist in einen gesonderten, verschlossenen Umschlag einzulegen; dieser Umschlag ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

Ausschreibung
Lagerung von Weizen
Referat 515
- Bundesreserve - Bitte nicht öffnen -

Dieser so gekennzeichnete, verschlossene Umschlag ist in einem weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, bei der BLE innerhalb der Angebotsfrist einzureichen. Maßgebend für den fristgerechten Eingang ist der Posteingangsstempel der BLE.

Angebote können auch an die nachfolgend genannte e Mail Adresse gesendet werden.

navo-Lagerhaltung@ble.de

Die Frist für die Abgabe der Angebote endet am:

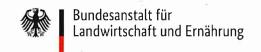
Freitag, den 6. Juni 2025, 12:00 Uhr.

- 2.3 Angebote können nur vor Ablauf der unter Ziffer 2.2 genannten Frist schriftlich in der dort genannten Form zurückgenommen werden. Maßgebend für den fristgerechten Eingang ist der Posteingangsstempel der BLE.
- 2.4 Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis einschließlich **2. Oktober 2025** an sein Angebot gebunden.
- 2.5 Dem Angebot (Anlage 1) sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben, beizufügen:

Anhang

Zur Anlage 1: Lagerfragebogen

Anlage 3: Eigenerklärung hinsichtlich eines Insolvenzverfahrens



Anlage 4: Eigenerklärung hinsichtlich des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Anlage 5: Eigenerklärung hinsichtlich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)

Anlage 6: Eigenerklärung hinsichtlich Durchführung von Begasungen

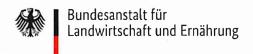
Anlage 7: Erklärung zum Gutschriftverfahren

Anlage 14: Erklärung zum Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Sofern die Anlage 7 bei der BLE – Referat 515 – nicht aktuell vorliegt, ist diese einzureichen.

Ab einem Auftragswert von 30.000,00 Euro wird die Vergabestelle beim Bundesamt für Justiz von Amts wegen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (gem. § 150 a Abs. 1 Nr. 4 GewO) anfordern und bei der Eignung entsprechend bewerten. Diese Anforderung erfolgt nur bei Bietern, die für eine Zuschlagsentscheidung in Frage kommen.

- 2.6 Die Gebotspreise sind in Euro, mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Umsatzsteuer anzugeben; sie müssen sich für das Lagerentgelt auf eine Tonne pro Monat und für die Ein- und Auslagerungskosten auf einen Betrag pro Tonne beziehen.
- 2.7 Das Angebot kann auf eine durchschnittliche Lagerdauer von ca. 10 Jahren kalkuliert werden.
- 2.8 Änderungen des Bieters an seinen **Eintragungen** müssen zweifelsfrei durch entsprechende Abzeichnung des Bieters erkennbar sein.
- 2.9 Änderungen und Ergänzungen der **Ausschreibungsunterlagen** durch den Bieter sind unzulässig und führen zum Ausschluss. Dies gilt auch für Angebote, die auf Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters hinweisen. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen.
- 2.10 Soweit der BLE die Eignung des Bieters nicht bekannt ist, können Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert werden.
- 2.11 Sofern während des laufenden Ausschreibungsverfahrens oder während der weiteren Lager-dauer der Ware Firmenänderungen vollzogen werden, sind diese gegenüber der BLE unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.



3. Bietergemeinschaften

Im Angebot sind jeweils die Mitglieder sowie eines der Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Der bevollmächtigte Vertreter hat das Angebot eigenhändig zu unterschreiben. Eine Darlegung der einzelnen Zuständigkeiten ist dem Angebot beizufügen. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung.

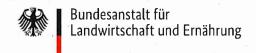
Die Erklärung nach § 31 Abs. 2 UVgO (Anlage 3) ist von allen beteiligten Mitglieder zu machen. Fachliche Eignungsnachweise (sofern gefordert) sind mindestens von demjenigen Mitglied zu erbringen, das die betreffende (Teil-) Leistung ausführen soll.

Sofern beabsichtigt ist eine Bietergemeinschaft zu bilden, ist das Formular "Erklärung zur Gründung einer Bietergemeinschaft" auf www.ble.de/zv vollständig auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Die nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft oder Veränderung ihrer Zusammensetzung wird nicht zugelassen.

4. Zuschlagserteilung/Vertrag

- 4.1 Der Zuschlag wird spätestens am Donnerstag, den 2. Oktober 2025 erteilt.
- 4.2 Angebote, für die bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wurde, gelten als abgelehnt. Auf schriftlichen Antrag teilt die BLE jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes mit, vgl. § 46 Abs. 1 UVgO.
- 4.3 Wird der Zuschlag für ein Angebot erteilt, schließt die BLE mit dem Zuschlagsempfänger einen Vertrag zur Lagerung von Weizen auf der Grundlage der gebotenen Entgelte unter den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen ab. Soweit Einlagerungen auf der Grundlage dieses Vertrages vorgenommen werden, gelten die darin vereinbarten Bedingungen für diese Lagerverträge bis zur Auslagerung der betreffenden Partien.



- 4.4 Durch den Zuschlag und den dadurch zustande gekommenen Vertrag über Lagerbedingungen zur Lagerung der Bundesreserve werden für die BLE keinerlei Einlagerungsverpflichtungen hinsichtlich der Einlagerungsmenge, des Einlagerungszeitpunktes und der Lagerdauer begründet.
- 4.5 Die BLE kann gemäß § 48 UVgO das Vergabeverfahren aufheben, wenn
 - kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
 - sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben,
 - es kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
 - andere schwerwiegende Gründe bestehen.
- 4.6 Eventuell später erforderlich werdende Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
- 5. Lagerbelegung
- 5.1 <u>Hinweis</u>: Die Nennung eines Bundeslandes bedeutet nicht automatisch, dass auch eine Einlagerung in diesem Gebiet erfolgen muss.

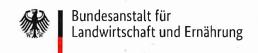
Wird die zur Belegung eines Bundeslandes vorgesehene Lagerkapazität nicht erreicht, kann diese den übrigen ausgeschriebenen Bundesländern zugeordnet werden, sofern entsprechende Angebote vorliegen.

Die angegebene Freiraumkapazität in Tonnen begründet nicht die Belegung in dieser Höhe. Es können Repartierungen vorgenommen werden.

Die Zulagerung in eine weitere separate Box ist grundsätzlich bis zum Erreichen der Höchstlagermenge möglich.

Das bedeutet, dass auch die verschiedenen Warenarten (Weizen, Roggen und Hafer) in einer Halle gelagert werden können.

5.2 Grundsätzlich wird nur der Lagerraum nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Vertrag genommen, der den Anforderungen der warenspezifischen Bestimmungen entspricht.



Eine Ausnahme ergibt sich, wenn das angebotene Lager einen geringfügigen Nachbesserungsbedarf aufweist.

Ein Nachbesserungsbedarf ist immer dann geringfügig, wenn das Lager innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einlagerungsavises in einen vertragskonformen Zustand versetzt werden kann (vgl. Nr. 2.2.1 warenspezifischen Bestimmungen - Typ A).

Werden während der Lagerbesichtigung erhebliche Mängel festgestellt, ist zu klären, ob die Mängelbeseitigung möglich ist.

Ist der Lagerhalter bereit die Mängel zu beseitigen wird mit ihm ein Lagervertrag "unter Vorbehalt – Typ B" geschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt sind die Mängel innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erledigen.

Ein Vertragsabschluss "unter Vorbehalt – Typ B" wird nur dann vorgenommen, wenn nicht ausreichend Lagerraum – "Typ A" unter Vertrag genommen werden konnte.

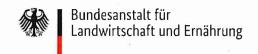
- 5.3 Die Belegung der Lager in den jeweiligen in Frage kommenden Bundesländern erfolgt nach dem Gesichtspunkt der Reihenfolge ihrer Wirtschaftlichkeit, wobei das wirtschaftlich günstigste Lager zuerst belegt wird.
- 5.4 Kann ein zur Belegung bestimmtes Lager aus Gründen, die der Lagerhalter zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen werden, haftet der Lagerhalter für alle durch die Umdisposition entstehenden Mehrkosten.

6. Ausschluss von Unternehmen

Unzutreffende bzw. falsch abgegebene Erklärungen können zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung führen. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

7. Verschwiegenheitspflicht

Der Lagerhalter hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

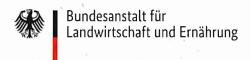


8. Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 31 Abs. 1 und 2 UVgO vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Einrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Absatz 1 vom Vertrag zurück, gewährt er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung zurück oder leistet anstatt Rückgewähr Wertersatz.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf (teilweise) Rückgewährung der empfangenen Leistung bzw. Wertersatz für eine nicht zurückgewährte Leistung stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen. Die Anlage 11 "Verpflichtungserklärung" ist Bestandteil des Vertrages.

9. Vertragsbestandteil

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Ausschreibungsunterlagen werden die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (§ 21 Abs. 2 UVgO), in der zuletzt geänderten Fassung, Vertragsbestandteil.



10. Rechtsschutz

- 10.1 Anmerkungen zu Rügen und Nachprüfungsaufträgen.
- 10.2 Behauptete Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Schlusstermin für den Eingang der Angebote gegenüber der ZV-BMEL zu rügen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Ziffer 3 GWB).

Sollte ein Nachprüfungsantrag gestellt werden, muss dieser Antrag gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Ziffer 4 GWB innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der ZV-BMEL, dass dieser Rüge nicht abgeholfen wird, bei den Vergabekammer des Bundes im Bundeskartellamt eingereicht werden.

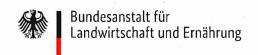
10.3 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer des Bundes Villemombler Str. 76 53123 Bonn

Telefon: (0228) 94 99-0

Bonn, 6. März 2025 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Im Auftrag

Heiko Schäfer



<u>Anlagen</u>

Anlage 1:

Angebot

Anhang zur Anlage 1: Lagerfragebogen

Anlage 2:

Leistungsumfang des Lagerhalters

Anlage 3:

Eigenerklärung hinsichtlich eines Insolvenzverfahrens

Anlage 4:

Eigenerklärung hinsichtlich des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Anlage 5:

Eigenerklärung hinsichtlich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (A-

EntG)

Anlage 6:

Eigenerklärung hinsichtlich Durchführung von Begasungen

Anlage 7:

Erklärung zum Gutschriftverfahren

Anlage 8:

Allgemeine Vertragsbedingungen

Anhang zu Anlage 8: warenspezifische Bestimmungen

Anlage 9:

Vorschriften über Prüfsiebe

Anlage 10:

Meldung des Lagerbestandes

Anlage 11:

Förmliche Verpflichtung

Anlage 12:

Lagerbericht

Anlage 13:

Dokumentation der Gefährdungen und Maßnahmen

Anlage 14:

Erklärung zum Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014